Schleswig-Holstein
Der echte Norden

SH Schleswig-Holstein
Finanzministerium

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Ministerin

An den Vorsitzenden
des Finanzausschusses
Herrn Thomas Rother,MdL
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6302

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

22. Juni 2016

Krankenhausinvestitionsfinanzierung aus IMPULS 2030;
Streichung des Sperrvermerks bei Titel 1610 - 884 01 gem. § 8 Abs. 14 HG 2016

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Schreiben vom 22. Juni 2016 hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung (MSGWG) bei dem Finanzministerium die Streichung des Sperrvermerkes bei Titel 1610 – 884 01 beantragt. Das Finanzministerium hat diesem Antrag nach § 8 Abs. 14 HG 2016 entsprochen.

Zum Hintergrund:
Im Errichtungsgesetz für das Sondervermögen IMPULS 2030 wurde in § 2 Abs. 1 Nr. 1 d) festgelegt, dass die Investitionsfinanzierung für die Krankenhäuser nach dem Gesetz zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG) erfolgt. Hiernach beteiligen sich die Kreise und kreisfreien Städte an den Investitionskosten der Krankenhäuser jährlich mit einem Beitrag in Höhe des vom Land bereitgestellten Betrages. Die kommunalen Kostenträger sind somit gesetzlich verpflichtet, dem Land 50 % der aufgewendeten Investitionskosten zu erstatten. Bei Verabschiedung des Nachtragshaushalts war es das Ziel der Landesregierung, eine Vereinbarung mit den Kreisen und kreisfreien Städten über die Fälligkeit ihrer hälftigen Kofinanzierung an der Krankenhausfinanzierung zu treffen. Vor diesem Hintergrund wurde bei dem vorgenannten Titel folgender Sperrvermerk aufgenommen:

„Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind gesperrt. Die Freigabe erfolgt nach Abschluss einer Vereinbarung über die Fälligkeiten der jährlichen kommunalen Finanzierungsanteile mit den kommunalen Kostenträgern durch das Finanzministerium.“

Dienstgebäude Düsternbrooker Weg 64, 24105 Kiel | Telefon 0431 988 - 3900 | Telefax 0431 988 - 4176 |
monika.heinold@fimi.landsh.de | www.landesregierung.schleswig-holstein.de |
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente.

Da die Vereinbarung mit den kommunalen Kostenträgern nicht zustande gekommen ist, ist es allein Sache der Landesregierung, Einnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen des AG-KHG bezogen auf die geplanten Mittelabflüsse festzusetzen. Der Sinn des Sperrvermerks ist weggefallen.

Das MSGWG hat zwischenzeitlich die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, um die gesetzlich verankerte Beteiligung der Kommunen zu realisieren. Das MSGWG hat die nach § 7 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) vorgeschriebene Beteiligung der an der Krankenhausplanung und –finanzierung Mitwirkenden (sog. Beteiligtenrunde) am 27. Mai 2016 mit der Thematik befasst und über die entsprechende Erweiterung des Finanzplanes abstimmen lassen. Der Beschlussvorschlag wurde mehrheitlich angenommen. Aufgrund der Gegenstimme eines unmittelbar Beteiligten wurde ein Letztentscheid des Ministeriums notwendig. Der Letztentscheid ist mittlerweile erfolgt und wurde den kommunalen Landesverbänden durch Schreiben der Staatssekretärin Frau Langner vom 16. Juni 2016 mitgeteilt.

Da die Voraussetzungen des § 8 Abs. 14 HS 1 Alt. 2 HG 2016 vorliegen, konnte dem auf Streichung des Sperrvermerks gerichteten Antrag des MSGWG entsprochen werden; die Vorschrift ermächtigt das Finanzministerium, auf Antrag des zuständigen Ressorts bestehende Haushaltsvermerke zur Umsetzung des Programms IMPULS 2030 zu ändern, also auch zu streichen. Die Streichung des Sperrvermerks ermöglicht die Freigabe der Verpflichtungsermächtigungen, sodass mit den beabsichtigten Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Krankenhäuser zeitnah begonnen werden kann.

Es ist geplant, den kommunalen Mittelabfluss über einen längeren Zeitraum als ursprünglich geplant zu strecken, um die Bedenken der Kommunen zu einer möglichen finanziellen Überforderung zu berücksichtigen. Bereits im vom schleswig-holsteinischen Landtag beschlossenen Nachtragshaushalt 2016 ist der Titel 1610 – 333 01 „Erstattungen von Kreisen und kreisfreien Städten nach dem AG-KHG“ für 2016 mit einem Ansatz in Höhe von 0,0 T€ veranschlagt. Durch diese Veranschlagung wurde vom Gesetzgeber legimitiert, dass die benötigten Mittel für 2016 den Kommunen erst in den folgenden Jahren in Rechnung und damit fällig gestellt werden.

Das MSGWG wird hierfür den geplanten Mittelabfluss neu festlegen und den Kommunen schnellstmöglich den voraussichtlichen Einwohnerbetrag für das Jahr 2017 mitteilen.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Heinold